

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9355a68c-8121-3392-a852-70783e9260c9>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und Zwischenlagern für Kleinmengen gefährlicher Abfälle (TRGS 520)
Amtliche Abkürzung	TRGS 520
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Anlage 4 TRGS 520 - Übersicht der Unterschiede der Anforderungen an Einrichtung, Ausstattung bzw. Schutzmaßnahmen nach Art der Sammelstellen

Anforderungen	Stationäre Sammelstellen	Mobile Sammelstellen	Zwischenlag
I. Standorte (4.1)			
Einrichtung	nur dort, wo eine zügige Abfertigung der Anlieferer ohne Verkehrsbehinderungen möglich ist, keine weiteren Vorgaben nach TRGS 520.	- nur an Standorten, die in Absprache mit den zuständigen Behörden auf zentral gelegenen, befestigten und frei nutzbaren öffentlichen oder gewerblichen Flächen im jeweiligen Sammelgebiet festgelegt sind. - Abstand zu benachbarten Gebäuden 5 m. - Nicht in unmittelbarer Nähe von Schulen und Kindergärten und Krankenhäusern. - Halteplätze der Sammelfahrzeuge sind so zu wählen, dass keine Verkehrsbehinderungen auftreten.	keine Vo nach TR
Fahrtrichtung des Anlieferverkehrs	in Vorwärtsfahrt durch die Sammelstelle, Rückwärtsfahrt ist zu vermeiden, ggf. Einrichtung Parkplatz oder Wendemöglichkeit.		nicht rele Zwischen
II. Bauliche Ausführung (4.2)			

Anforderungen	Stationäre Sammelstellen	Mobile Sammelstellen	Zwischenlag
Bauliche Ausstattung für alle Sammelstellen und Zwischenlager nach 4.2 Abs. 1	■ Bauliche Ausstattung für alle Sammelstellen und Zwischenlager gleich (nach 4.2. Abs. 1)		
Ausstattung über 4.2 Abs. 1 hinausgehend für stationäre Sammelstellen und Zwischenlager nach 4.2 Abs. 2 bis 6	■ 4.2. Abs. 2 bis 6	■ Für mobile Sammelstellen: 4.2 Abs. 2 Fluchtwege; 4.2 Abs. 4 Bodenbeschaffenheit	■ 4.2 Abs.
Ausstattung über 4.2 hinausgehend für mobile Sammelstellen nach 4.2 Abs. 7	■ Für stationäre Sammelstellen nicht relevant.	■ Mobile Sammelstellen nach 4.2 Abs. 7.	■ Für Zwis nicht rele
III. Betriebliche Ausstattung (4.3)			
Grundausrüstung von Sammelstellen und Zwischenlager nach 4.3.1 Abs. 1 bis 4	■ Grundausrüstung nach 4.3.1 Abs. 1 bis 4 für alle Sammelstellen und Zwischenlager.		
Ausstattung dazu für alle Sammelstellen nach 4.3.2	■ Ausstattung nach 4.3.2 Abs. 1 bis 3.		■ Ausstatt Sammel: Zwischen nicht rele
Zusätzliche Ausstattung für Stationäre Sammelstellen für die Annahme von Gasflaschen nach 4.3.2 Abs. 1, 11. Spiegelstrich	■ Ventilschutzkappen 4.3.2 Abs. 1, 11. Spiegelstrich.	■ Nicht relevant für mobile Sammelstellen und Zwische	
4.3.2 Abs. 3, 8. Spiegelstrich (Körpernotdusche)	■ Körpernotdusche nach 4.3.2 Abs. 3, 8. Spiegelstrich	■ eine kurzfristig entleerbare Dusche mit 200 l Wasservorrat in Frischwasserqualität.	■ Körpernot nach 4.3 4. Spiegl
Ausstattung von Zwischenlagern nach 4.3.3 Abs. 1 und 2	■ Nicht relevant für stationäre und mobile Sammelstellen.		■ Ausstatt 4.3.3 Ab:
IV. Brand- und Explosionsschutz (4.4)			
Baulicher und konstruktiver Brand- und Explosionsschutz nach 4.4.1 Abs. 1 bis 9	■ Baulicher und konstruktiver Brand- und Explosionsschutz nach 4.4.1 Abs. 1 bis 9.	■ Für mobile Sammelstelen nicht relevant.	■ Bauliche konstruk Brand- u Explosio nach 4.4 bis 9.
Zündgefahren durch Elektrostatistische Aufladung nach 4.4.1 Abs. 10	■ Zur Vermeidung von Zündgefahren durch elektrostatische Aufladungen muss der Boden in A Arbeits-, Umschlag- und Lagerbereichen den Anforderungen der TRBS 2153 "Vermeidung v Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen" genügen.		

Anforderungen	Stationäre Sammelstellen	Mobile Sammelstellen	Zwischenlag
Explosionsfähige Atmosphäre, Zoneneinteilung; Explosionsschutzdokument nach 4.4.1 Abs. 11 und 12	Der Annahme- und Arbeitsbereich von Sammelstellen sowie der Umschlag- und Lagerbereich Zwischenlagern sind der Zone 1 nach § 5 in Verbindung mit Anhang 3 BetrSichV zuzuordnen, dass in diesen Bereichen damit zu rechnen ist, dass gefährliche explosionsfähige Atmosphäre gelegentlich und nicht nur kurzfristig auftreten kann. Elektroinstallationen müssen dort entspr. den Festlegungen im Explosionsschutzdokument in Verbindung mit Anhang 4 der BetrSichV (Geräte der Kategorie 1 oder 2) errichtet werden. Im Explosionsschutzdokument kann festgestellt werden, dass in einzelnen Lagerabschnitten Schutzmaßnahmen der Zone 2 ausreichend sind.		
Betriebliche Anforderungen zum Brand und Explosionsschutz nach 4.4.2 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 bis 6	Betriebliche Anforderungen zum Brand und Explosionsschutz nach 4.4.2 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 bis 6 relevant für alle 3 Bereiche.		
Zusätzliche Feuerlöscher zur Ausstattung nach Gefahrgutrecht nach 4.4.2 Abs. 4	Nicht relevant für stationäre Sammelstellen.	Mobile Sammelstellen sind zusätzlich zu den nach Gefahrgutrecht für den Transport vorgeschriebenen Feuerlöschern mit einem 12 kg Pulverlöscher oder zwei 6 kg Pulverlöschern auszurüsten.	Nicht relevant für Zwischenlagern.
V. Personal 5.1 - 5.4			
Grundsatz Anwesenheit 5.1 Abs. 2	Eine Sammelstelle muss während des Betriebes aus Sicherheitsgründen mit mindestens zwei Personen ständig besetzt sein, von denen mindestens eine den Anforderungen an eine Fachkraft nach Nummer 5.2 entsprechen muss.		Keine ständige Anwesenheit von zwei Personen nach TRGS 554.
VI. Schutzmaßnahmen 6.1 - 6.5			
Annahme von Abfällen über Ladebordwände 6.3.1 Abs. 12	Nicht relevant.	Bei der mobilen Sammlung dürfen die gefährlichen Abfälle nicht von ungesicherten Fahrzeugaufbauten aus, z. B. Ladebordwänden, angenommen werden.	Nicht relevant für Zwischenlagern.

Anforderungen	Stationäre Sammelstellen	Mobile Sammelstellen	Zwischenlag
Notfallinformation für Einsatzkräfte 6.3.12 Abs. 1 Einlagerungsplan	Bei stationären Sammelstellen und Zwischenlagern ist ein Plan über die Aufteilung der Abstellflächen bzw. des Lagerbereichs nach Abfallgruppen zu erstellen (Einlagerungsplan). Dieser Plan ist außerhalb der Sammelstelle bzw. des Zwischenlagers an einer jederzeit zugänglichen Stelle auszuhängen, jährlich zu überprüfen und bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben.	Nicht relevant für mobile Sammelstellen	Bei statischen Sammelstellen ist ein Plan über die Aufteilung der Abstellflächen bzw. des Lagerbereichs nach Abfallgruppen zu erstellen (Einlagerungsplan). Dieser Plan ist außerhalb der Sammelstelle bzw. des Zwischenlagers an einer jederzeit zugänglichen Stelle auszuhängen, jährlich zu überprüfen und bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben.
Notfallinformation für Einsatzkräfte 6.3.12 Abs. 2, Information für den Brand- und Katastrophenschutz	Der Betreiber muss mit den für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Stellen die notwendigen Informationen (z. B. Verzeichnis der gefährlichen Abfälle, Angaben zu den Abstellbereichen) und sie ihnen zur Verfügung stellen.		
Erreichbarkeit der Fachkraft außerhalb der Betriebszeiten 6.3.12 Abs. 3	Nicht relevant für stationäre und mobile Sammelstellen.	Zwischenlager muss die Verantwortung der Fachkraft für geeignete Stellvertreter außerhalb der Betriebszeiten fernmündlich erreichbar machen müssen. Die Feuerwehr muss namentlich sein.	
Lagerung von gefährlichen Abfällen 6.3.4 Abs. 6	Lagerung von gefährlichen Abfällen nicht zulässig.	Die gefährlichen Abfälle sind nicht in Zwischenlagern zu lagern.	

Anforderungen	Stationäre Sammelstellen	Mobile Sammelstellen	Zwischenlag
Technische Schutzmaßnahmen; Raum- be- und -entlüftung 6.2 Abs. 4	Der Annahme- und Arbeitsbereich einer Sammelstelle muss über eine geeignete Raumbel- und -entlüftung verfügen.		Der Ums Lagerbei Zwischen muss üb geeignet und -entl verfügen
Hygienische Maßnahmen 6.5 Abs. 4	Aufnahme von Nahrungs- und Genussmittel im Arbeitsbereich/Annahmebereich verboten.		
	Zulässig in z. B. Pausenraum, Betriebshof.	Zulässig im Führerhaus des Sammelfahrzeugs.	Zulässig Pausenr Betriebsl